

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam Gutes tun – Komm!“ und verwendet die Kurzbezeichnung „GGTK“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Aumühle.
4. Die Vereinsfarben sind blau und gelb, der Verein hat ein Logo in Herzform, das in der oberen Hälfte blau und in der unteren gelb eingefärbt ist.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung, Lagerung, Transport und Verteilung von Hilfsgütern aller Art, Aufbauleistungen in Krisen- und ehemaligen Kriegsgebieten sowie humanitäre Hilfe verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufwändungsersatz und Vergütungen, Ehrenamtlichkeit**

1. Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Die in der Satzung vorgesehenen Ämter, insbesondere die des Vorstandes, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine entgeltliche Vergütung auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ist ausgeschlossen.
3. Bei Bedarf können alle Ämter und Funktionen im Rahmen der Haushaltslage des

Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Mitarbeiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Im Rahmen der Haushaltslage des Vereins ist der Vorstand weiterhin ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte anzustellen, dies insbesondere zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben sowie der Durchführung aller Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen.
7. Die Vorschriften des § 10 „Vorstand“ bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform in der vom Verein vorgesehenen Weise (z.B. Aufnahmeantrag, Online-Formular) an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum.
2. Alle Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten im Verein. Insbesondere haben sie das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Auflösung der juristischen Person oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zugegangen sein.

3. Wer aus dem Verein austritt, ist zur Begleichung aller fällig gewordenen Beiträge und Gebühren sowie zur Rückgabe sämtlichen Vereinseigentums verpflichtet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen
  - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen oder Gebühren von mehr als zwei Quartalen,
  - c) Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) unehrenhaften Verhaltens, welches geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich zu schaden,
  - e) wiederholten Verstoßes gegen auf Grundlage von Ordnungen begründete Weisungen des Vorstandes.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift zuzustellen. Verfahrenskosten, die bei der Aufnahme von Ordnungsmaßnahmen entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Widerspruchsverfahren findet bei Zahlungsrückstand nicht statt; dieser kann zum sofortigen Ausschluss führen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Beiträge und Gebühren sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Spenden aufgebracht. Jedes Mitglied hat die entsprechenden Beiträge und Gebühren zu entrichten, sie sind eine Bringschuld. Für minderjährige Mitglieder sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung verpflichtet.
2. Näheres wie Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt die Finanzordnung.
3. Bei Vereinsveranstaltungen kann auch von Mitgliedern eine Eintrittsgebühr erhoben werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen für alle Mitglieder in Höhe von nicht mehr als dem dreifachen eines Monatsbeitrages zu beschließen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedem Mitglied steht ein Rede- und Fragerecht zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat über alle in der Satzung festgelegten Angelegenheiten sowie über Fragen und Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) turnusmäßige Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Abberufung und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern aus Gründen, die zum Vereinsausschluss führen können
  - f) Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
4. Bei der Beschlussfassungen über
  - a) Änderungen und Neufassung der Satzung,
  - b) Änderungen des Zweckes des Vereins oder
  - c) die Auflösung des Vereinstrifft die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Eine Mitgliederversammlung, die Beschluss nach § 9, Absatz 4 (Beschlüsse zur grundlegenden Struktur des Vereins) oder nach § 10, Absatz 7 (der Mitbestimmung der Mitgliederversammlung bedürftige Rechtsgeschäfte) fassen soll, wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt, Abstimmungen und Wahlen in Text- oder Schriftform gemäß § 12, Absatz 12 sind nicht zulässig.
6. Die erste Mitgliederversammlung des Jahres soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
7. Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung beschließt, oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung beim Vorstand beantragt hat. Diese hat innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
8. Der Vorstand bestimmt Datum, Uhrzeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift aller Mitglieder mindestens drei Wochen vor

Tagungstermin.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende und
  - c) der 3. Vorsitzende.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied Geschäfte, die einen einmaligen oder monatlichen Gegenwert von höchstens 5.000 EUR haben, selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.  
Insbesondere vertritt er den Verein gegenüber anderen Vereinen, den Verbänden und der Öffentlichkeit sowie betreut und überwacht die gesamte Vereinsarbeit.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können in dieser Funktion kein Vorstandsamt bekleiden.
6. Der Vorstand tagt im Bedarfsfall. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung soll sechs Tage vor Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Im Innenverhältnis gilt, dass die im Folgenden aufgezählten Geschäfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
  - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
  - c) der Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 20.000 Euro,
  - d) der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 20.000 Euro haben.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Im ersten Jahr wird der 1. Vorsitzende, im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und im dritten Jahr der 3. Vorsitzende gewählt.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder sowie andere Mitglieder aus Gründen, die zum Vereinsausschluss führen können, mit Zweidrittelmehrheit von ihrer Tätigkeit zu entbinden.

10. Der Vorstand schlägt Mitglieder zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor.
11. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen.
12. Der Vorstand kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen, Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen oder Beauftragte für einzelne Aufgaben benennen. Ausschussvorsitzende und Beauftragte nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil sofern die von ihnen bearbeiteten Themen berührt werden. Sie sind entsprechend zu laden.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann vom übrigen Vorstand eine Ersatzperson berufen werden, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Drei Kassenprüfer sind alle drei Jahre rotierend zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie haben das Recht von allen Inhabern von in der Satzung vorgesehenen Ämtern sowie Beauftragten des Vereins Aufschluss über deren Amtsführung zu verlangen. Die ordnungsgemäße Prüfung muss mindestens durch zwei Kassenprüfer erfolgen.

### **§ 12 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen**

1. Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Absätze dieses Paragraphen für alle im Verein durchgeführten satzungsmäßigen Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen und damit insbesondere für die Beschlussfassung in den Vereinsorganen.
2. Zu einer Versammlung lädt die/das in dieser Satzung oder einer Ordnung benannte Person oder Organ, der Vorstand oder ein(e) sonst zuständige(s) Person oder Organ ein, im Folgenden als der „Veranstalter“ bezeichnet.
3. Versammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, sofern satzungsgemäß geladen worden ist. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
4. Versammlungen werden (a) regelmäßig bei Anwesenheit der Teilnehmer in Präsenz durchgeführt oder bei Bedarf (b) als virtuelle Veranstaltung unter Zuhilfenahme elektronischer oder anderer Kommunikation oder (c) in einer Kombination aus (a) und (b). Ort und Art der Versammlung werden in der Einladung angegeben.  
Bei der Durchführung gemäß (b) und (c) trägt der Veranstalter besondere Sorge für eine transparente Kommunikation des Ablaufes der Versammlung und die Wahrung der Rechte der Teilnehmer. Jeder Teilnehmer ist selbst für die

Verfügbarkeit angemessener technischer Einrichtungen zur Teilnahme verantwortlich.

5. Der Versammlungsleiter sowie der Protokollant werden regelmäßig vom Veranstalter benannt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
6. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen für ihn abgegeben wurden. Eine Wahl gewinnt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungspunkt als abgelehnt, bei Wahlen ist eine Stichwahl durchzuführen.
7. Wahlen werden regelmäßig vom Versammlungsleiter geleitet.
8. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Geschäfte werden bis zu Neuwahlen von den bisherigen Amtsinhabern weitergeführt.
9. Bei Versammlungen in Präsenz erfolgen Abstimmungen und Wahlen während der Versammlung offen durch Handaufheben. Geheim wird auf Antrag aus der Versammlung gewählt. Weiterhin können Abstimmungen und Wahlen „en bloc“ durchgeführt werden. Insbesondere auf Antrag aus der Versammlung kommt die Einzelabstimmung zur Anwendung.
10. Bei Versammlungen als virtuelle Veranstaltung erfolgen Abstimmungen und Wahlen während der Versammlung auf dem Wege der elektronischen oder anderen Kommunikation.
11. Bei Versammlungen gemäß § 12, Absatz 4., Variante (c) gelten die jeweiligen Regularien je entsprechend.
12. Bei Bedarf können Abstimmungen und Wahlen in Text- oder Schriftform durchgeführt werden, sofern alle Teilnahmeberechtigten informiert und alle Stimmberechtigten beteiligt werden. Solche Abstimmungen und Wahlen sind gültig, wenn bis zum vom Veranstalter nach billigem Ermessen gesetzten Ausschlussstermin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und eine ggf. erforderliche Mehrheit erfüllt wird. Eine solche Durchführung soll mehrere Abstimmungen und Wahlen bündeln und darf insgesamt höchstens zweimal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Regularien zu Versammlungen sind im Übrigen sinngemäß einzuhalten.
13. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Bei Versammlungen sind nur die teilnehmenden Mitglieder stimmberechtigt.
14. Gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören. In Abwesenheit können diese nur gewählt werden, sofern sie vor der Wahl ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, in Textform erklärt haben.
15. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind

wörtlich im Protokoll festzuhalten.

### **§ 13 Ordnungen**

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung werden insbesondere alle dem Vorstand wichtig erscheinenden Regularien und Arbeitsabläufe niedergeschrieben.
2. Der Vorstand erlässt die Finanzordnung. In der Finanzordnung werden unter anderem die in der Satzung benannten Dinge des Finanzwesens betreffend geregelt.

### **§ 14 Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Aumühle zu übergeben mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für dem Satzungszwecke entsprechende Maßnahmen zu verwenden.
2. Wird der Verein mit dem Ziel der Fusion mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen aufgelöst, geht das Vereinsvermögen, abweichend von Absatz 1, auf den aufnehmenden Verein über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Haftung**

1. Der Verein haftet bei Schäden aller Art seiner Mitglieder in seinem Wirkungsbereich. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Beauftragten begrenzt, soweit die Unfall- und Haftpflichtversicherung den Schaden deckt.
2. Für die Verpflichtungen des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet, nicht mit dem der Mitglieder.
3. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### **§ 16 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Datenschutzgesetze per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Familienstand, Beruf, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindung sowie ggf. persönliche Identifikationsnummern oder -merkmale von Vereinen und Verbänden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für



Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Vereinsbetriebes.

3. Der Verein informiert die Presse über den Vereinsbetrieb und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite sowie Aushängen des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde, sofern sie bei der Aufstellung dieser Satzung oder bei späteren Aufnahmen einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

### **§ 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Mitglieder haben in den ersten sechs Monaten nach Eintragung der Satzung abweichend von §12, Absatz 13 und 14 stets das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Mit Gründung werden alle Vorstandsämter gewählt, der 1. Vorsitzende für drei Jahre, der 2. Vorsitzende für zwei Jahre und der 3. Vorsitzende für ein Jahr. Gleiches gilt für die drei Kassenprüfer.

Die Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 28.03.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aumühle, d. 28.03.2022

Kerstin Kleenworth	Dennis Kropp	Maike Martin
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	3. Vorsitzende